

## **Satzung**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom**

Der Gemeinderat der Gemeinde hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) am 13.06.2001 folgende

## **S a t z u n g**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:**

#### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	€ 16,--
von mehr als 3 bis 6 Stunden	€ 26,--
von mehr als 6 Stunden	€ 36,--

(Tageshöchstsatz)
- (3) Die Entschädigung nach Abs. 2 findet für Bürger, die als Mitglieder und Helfer von Wahlausschüssen oder bei Zählungen und statistischen Erfassungen ehrenamtlich tätig sind, keine Anwendung. Der Auslagenersatz bei dieser ehrenamtlichen Tätigkeit wird im Einzelfall durch den Bürgermeister festgesetzt; daneben wird der Verdienstausfall in nachgewiesener Höhe vergütet.
- (4) Versicherungspflichtige Arbeitnehmer erhalten neben der Entschädigung in Abs. 2 die Abzüge und Erstattungsbeträge nach § 1397, Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung und § 119 Abs. 4a des Angestelltenversicherungsgesetzes gesondert auf Antrag gegen Nachweis erstattet.

#### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Hälfte hinzugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen den Tageshöchstsatz nach § 1, Abs. 2 nicht übersteigen.

#### **§ 3**

#### **Entschädigung – Gemeinderäte**

- (1) Die Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an Gemeinderatsitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten, die außerhalb der Sitzung liegen, eine pauschale Aufwandsentschädigung von € 72,-- jährlich.

- (2) Bei nicht ganzjähriger Ausübung des Gemeinderatsmandats wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Auwandsentschädigung nach Abs. 1 zugrunde gelegt.
- (3) Als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gemeinderatsitzungen erhält jeder Gemeinderat € 11,- je Sitzung. Dasselbe gilt für Besichtigungen im Gemeindegebiet.

#### § 4

##### Aufwandsentschädigung – Bürgermeister-Stellvertreter

- (1) Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben der Entschädigung nach § 3 eine Jahrespauschal-Entschädigung von 1 % des jährlichen Grundgehalts des Bürgermeisters der Gemeinde Fröhd, die auf voll € aufzurunden ist.
- (2) Für die Zeit der echten Stellvertretung des Bürgermeisters erhält er zusätzlich die Entschädigung nach Durchschnittssätzen nach § 1.

#### § 5

##### Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen auswärts des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1, Abs. 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10.2.1989 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Fröhd, den 13.06.2001

Bürgermeisteramt:

(Kiefer)

Bürgermeister

